

## VERANSTALTUNG

INNOVATIVE  
TECHNISCHE  
FUNKTIONALITÄTEN  
UND INHALTE FÜR  
PC-PRÜFUNGEN24.11.2009 IM  
WISSENSCHAFTS-  
ZENTRUM, BONN

Auf dieser Fachtagung sollen die im Anschlussprojekt „Prüfen am PC“ gewonnenen Ergebnisse zum weiterentwickelten PC-ge-stützten Prüfungssystem präsentiert werden. Darüber hinaus sollen Qualifizierungsmöglichkeiten für das System vorgestellt und diskutiert werden.

Zielgruppe sind besonders Prüfungsverantwortliche und Prüfungsausschüsse aus Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern

**Qung Tan,**  
Zentralstelle für die  
Weiterbildung im Handwerk,  
E-Mail: qtan@zwh.de

**LEXWARE**

www.signal-iduna.de

Gut zu wissen,  
dass es  
SIGNAL IDUNA gibt.

**SIGNAL IDUNA**  
Versicherungen und Finanzen

Schon im Vorfeld auf die Folgen hinweisen.

## Täuschungshandlungen: Kein Grund zum Wegsehen!

Für Prüfer und Aufsichtsführende sind es immer wieder unangenehme Situationen: Man glaubt zu bemerken, dass ein Prüfling sein Wissen durch permanente Blicke auf die Arbeit des Nachbarn oder auf "Spickzettel" anreichert. Oder man stellt fest, dass Teile des praktischen Stücks nicht während der Prüfung angefertigt, sondern unerlaubterweise bereits vorgefertigt mitgebracht wurden. Wie verhält man sich richtig?

In der Gesellenprüfung wird die **Berufsfähigkeit** des Prüflings bewertet, weswegen er seine **eigene Leistung** unverfälscht und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln zu erbringen hat. Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt gem. § 22 Abs.1 GPO eine Täuschungshandlung vor. Stellt die Prüfungsaufsicht eine Täuschung während der Prüfung fest oder ruft ein Prüfling durch sein Verhalten einen entsprechenden Verdacht hervor, so sollte der Aufsichtsführende sofort die entsprechenden Handlungen unterbinden und den Prüfling auf die Unregelmäßigkeiten hinweisen. Zudem protokolliert der Aufsichtsführende den Verstoß und stellt etwaige

Beweismittel, z.B. den Spickzettel, sicher. Weitergehende Entscheidungen braucht der Aufsichtsführende während der Prüfung nicht zu treffen. Insbesondere wird der Prüfling aufgrund einer – möglichen - Täuschung keinesfalls, wie manche Prüfer glauben, von der Prüfung ausgeschlossen. Er setzt die Prüfung vorläufig fort. Ein Ausschluss kommt nur in Betracht, wenn jemand die Prüfung zu Lasten der übrigen Prüflinge stört.

Im Anschluss an die Prüfung unterrichtet der Aufsichtsführende die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses über den Vorfall. Kommen die Mitglieder zu dem Schluss, dass aufgrund der Schilderungen eine ahndenswerte Täuschung in Betracht kommt, ist dem Prüfling die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Im Anschluss daran entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Täuschungshandlung vorgelegen hat und bestimmt die Schwere des Vergehens. Seine Entscheidungen sind zu protokollieren. Handelt es sich um eine eher leichte Täuschungshandlung, d.h. sie ist eingrenzbare und der Prüfling hat eher den sich bietenden Zufall zur Täuschung genutzt – z.B. wiederholt die offenen Blätter des Nachbarn eingesehen -, genügt es, die konkrete, von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung – z.B. eine Klausur

- mit der Note ungenügend (0 Punkte) zu bewerten, vgl. § 22 Abs.3 Satz 1 GPO.

In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen – z.B. das Aufbereiten umfangreicher Spickzettel - kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil, z.B. den schriftlichen Teil der Prüfung oder sogar die gesamte Prüfung, mit ungenügend (0 Punkten) bewerten.

**Tipp:** Man sollte die Prüflinge bereits mit der Einladung sehr deutlich auf die Folgen von Täuschungshandlungen hinweisen, um abzuschrecken. U.a. kann man dem Einladungsschreiben einen Auszug der Vorschriften zur GPO (§ 22) beilegen.

**Besonderheit in der gestreckten Prüfung:** Wird wegen einer Täuschungshandlung eine Prüfungsleistung im Teil 1 mit „nicht bestanden“ bewertet, so wirkt sich diese Entscheidung nicht auf den Ablauf des Teils 2 aus. Der Prüfling nimmt am Teil 2 vollumfänglich teil, belastet allenfalls durch eine geringe Punktzahl, die er aus dem Teil 1 mitbringt.

**Dr. Carl Michael Vogt,**  
Abteilungsleiter Berufliche Bildung der HWK Hannover  
vogt@hwk-hannover.de

### Impressum



Verantwortlich (V.i.S.d.P.):  
Hermann Röder

Redaktion:  
for mat medienagentur  
+ verlag gmbh  
Redaktion P-magazin  
Drususstraße 13a  
40549 Düsseldorf  
redaktion@pruefer-magazin.de  
Telefon 0211/5580255

Layout:  
Markus Kossack  
for mat medienagentur  
+ verlag gmbh

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion. Haben Sie Anmerkungen zu unseren Artikeln, oder wünschen Sie weitere Informationen, senden Sie bitte eine Mail an redaktion@pruefer-magazin.de

# P

## prüfen aktuell

AKTUELLE KAMMERINFORMATIONEN FÜR PRÜFERINNEN UND PRÜFER IM HANDWERK

Wer ist zuständig?

## Behandlung von Widersprüchen

Der Geschäftsstelle liegt ein Widerspruch gegen das Ergebnis der Meisterprüfung im Elektrotechniker-Handwerk des Meisterprüfungsausschusses vor. Wer ist zuständig für die Bearbeitung dieses Widerspruchs?

Der Meisterprüfungsausschuss für das Elektrotechniker-Handwerk ist eine staatliche Prüfungsbehörde. Der Meisterprüfungsausschuss hat zunächst darüber zu entscheiden, ob er dem Widerspruch abhilft oder diesen zurückweisen will. Im letzteren Fall war in Nordrhein-Westfalen bis zum Herbst 2007 die Bezirksregierung als nächst höhere Behörde für den Erlass des Widerspruchsbescheides zuständig. Das hat sich mit Inkrafttreten des Bürokratieabbaugesetzes II zum 01.11.2007 in NRW grundlegend geändert. Danach hat der Meisterprüfungsausschuss in eigener Zuständigkeit den Widerspruch zu bescheiden, wenn dieser gegen die Bewertung einzel-

ner Teile oder das Prüfungsergebnis insgesamt gerichtet ist. Der Widerspruchsbescheid muss im Briefkopf als Absender den zuständigen Meisterprüfungsausschuss kenntlich machen. Der Bescheid ist von allen Mitgliedern des Meisterprüfungsausschusses zu unterschreiben. Demnach muss der Widerspruchsbescheid denselben Zuständigkeits- und Formerfordernissen genügen wie die Prüfungsentscheidung selbst. Reicht ein Prüfling dagegen Widerspruch gegen die Höhe der Prüfungsgebühr oder berechneter Nebenkosten ein, entscheidet darüber nicht der Meisterprüfungsausschuss, sondern das zuständige Verwaltungsgericht. Ein Vorverfahren bzw. Widerspruchsverfahren ist in diesen Fällen nicht mehr vorgesehen. Beklagter ist in einem solchen Fall aber nicht der zuständige Meisterprüfungsausschuss, sondern die Handwerkskammer als Gebührenschuldnerin.

Bei Gesellen- und Fortbildungsprüfungen verhält es sich ähnlich, wobei hier zu beachten ist, dass der jeweilige Prüfungsausschuss keine staatliche Prüfungsbehörde und insoweit die zuständige Stelle (Innung, Handwerkskammer) Ausgangsbehörde der Prüfungsbescheide ist. Bei Widersprüchen gegen Bewertungsentscheidungen oder das Prüfungsergebnis insgesamt ist der Widerspruch in diesen Fällen an die zuständige Stelle zu richten. Bei Beanstandung ergangener Gebührenbescheide steht der Klageweg vor den Verwaltungsgerichten offen.

**Michael Wörmann,**  
stv. Abteilungsleiter  
Berufliche Bildung der HWK  
OWL zu Bielefeld,  
michael.woermann@  
handwerk-owl.de

Wer ist dazu berechtigt?

## Akteneinsicht in Prüfungsunterlagen

Das Bundesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG §29) gibt den Verfahrensbeteiligten einer Prüfung (Prüfling, ggf. mit Rechtsbeistand) einen Rechtsanspruch auf Einsicht in die Prüfungsakten.

Solange hierbei noch kein Widerspruch eingelegt worden ist, gilt die entsprechende Bestimmung der jeweiligen Prüfungsordnung, wonach auf Antrag ausschließlich dem „Prüfling“ nach Abschluss seiner Prüfung oder des jewei-

ligen Prüfungsteils Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewährt ist.

Wird ein Widerspruch gegen den Verwaltungsakt (Prüfungsentscheidung) erhoben, sind gem. § 29 VwVfG die Verfahrensbeteiligten, d.h. Prüfling, gesetzlicher Vertreter, Rechtsbeistand, anspruchsberechtigt zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen. Demzufolge haben andere als die genannten Personen bzw. andere Stellen keinen Anspruch auf Ein-

sichtnahme, auch nicht, wenn sie hierzu bevollmächtigt sein sollten.

Der Anspruch richtet sich gegen die „prüfende Stelle“ (z.B. Handwerkskammer), die die Akten führt. Demzufolge muss die Akteneinsicht bei der die Geschäfte der Prüfungsausschüsse führenden „prüfenden Stelle“ erfolgen. Die Anspruchsberechtigten haben folglich nur vor Ort einen Rechtsanspruch auf Einsichtnahme. Hiervon kann die „prü-

## INHALT

- Behandlung von Widersprüchen 1
- Akteneinsicht in Prüfungsunterlagen 1
- Die mündliche Ergänzungsprüfung 2
- Anrechnung von Prüfungsleistungen 3
- Täuschungshandlungen 4

Editorial

## Ihre Meinung ist gefragt

Die zweite Ausgabe von Prüfen aktuell liegt nun vor. Neben wichtigen Neuerungen aus rechtlicher Sicht haben wir wieder Problem-situationen aufgegriffen, die aus der Erfahrung von Prüfungsfachleuten in der Prüfungspraxis oft nicht so einfach zu lösen sind. Wir hoffen, dass Ihnen diese kurzen Hinweise eine gute Hilfestellung bieten. Da wir sehr daran interessiert sind, Ihre Meinung zu dieser Information zu erfahren und gerne auch Ihre Fragen aufgreifen möchten, würden wir uns über eine kurze Mitteilung an redaktion@pruefer-magazin.de freuen.

**Hermann Röder**

Geschäftsführer der Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk

**SEMINARE 2009**

**RECHTSGRUNDLAGEN IN DER GESELLENPRÜFUNG – FÜR MITARBEITER/INNEN DER HANDWERKSORGANISATION IM PRÜFUNGSWESEN**

**19. März 2009 in Frankfurt a.M.**  
Die Organisation rund um den Prüfungsausschuss und das Prüfungsverfahren soll unter prüfungsrechtlichen und -praktischen Aspekten aufgearbeitet werden.  
195,- € inkl. 7 % USt.

**RECHTSGRUNDLAGEN IN DER GESELLENPRÜFUNG – FÜR PRÜFERINNEN UND PRÜFER**

**21. und 23. September 2009 in Hannover**  
Die Durchführung und Abnahme von Prüfungen soll unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Änderungen in Prüfungsrecht und Prüfungsordnungen aufgearbeitet und es sollen Tipps für die Prüfungspraxis bereit gestellt werden.  
jeweils 195,- € inkl. 7 % USt.

**HANDLUNGSORIENTIERT PRÜFEN AM PC**

**27. April 2009 in Düsseldorf**  
Die Erstellung handlungsorientierter Prüfungsaufgaben soll unter didaktischen und prüfungsökonomischen Aspekten anhand von praktischen Beispielen aufgearbeitet werden. Dazu sollen Möglichkeiten eines PC-gestützten Prüfungssystems zur Erstellung und Bewertung von handlungsorientierten Prüfungsaufgaben aufgezeigt werden.  
185,- € inkl. 7 % USt.

Daniela Müller, ZWH  
E-Mail: dmueller@zwh.de  
Telefon: 0211-30200920

fende Stelle“ gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 VwVfG in Einzelfall absehen. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll also die Einsichtnahme bei der „prüfenden Stelle“, die die Akten führt, die Regel und die Einsichtnahme „bei einer anderen Behörde“ (z.B. Bezirksregierungen, Gerichte, andere Kammern) die Ausnahme sein.

Zu der Übersendung von Akten in die Kanzleiräume von bevollmächtigten Rechtsanwältinnen hat der Innenminister des Landes NRW in seinem Runderlass vom 21.12.1988

darauf hingewiesen, dass die Möglichkeiten des § 29 Abs. 3 Satz 2 in jedem Einzelfall in der gebotenen Ermessensausübung, in anwaltsfreundlicher Weise auszuschöpfen ist.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat in seinen Erläuterungen zu § 21 der Verordnung über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren für die Meisterprüfung im Handwerk darauf hingewiesen, dass im Rahmen eines Rechtsbehelfs- oder Klageverfahrens die üblichen Grundsätze der Einsichtnahme nach den

verwaltungs-verfahrensrechtlichen und prozessualen Vorschriften gelten. Darin eingeschlossen ist z.B. die Befugnis, auf eigene Kosten Abschriften oder Kopien zu nehmen. Darüber hinaus liegt es im Ermessen des Meisterprüfungsausschusses, Akteneinsicht nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist zu gewähren. Auch in diesem Falle ist ein Antrag erforderlich.

**Wolfgang Zander,**  
Leiter Meisterprüfungsabteilung HWK Düsseldorf  
zander@hwk-duesseldorf.de

BiBB-Empfehlungen führen zu Änderungen

**Die mündliche Ergänzungsprüfung in den neugeordneten Handwerksberufen mit gestreckter Gesellenprüfung**

Zum 01.08.2008 wurden die nachstehenden Ausbildungsordnungen in Regelverordnungen überführt, und zwar:

- Feinwerkmechaniker/-in
- Metallbauer/-in
- Elektrotechniker/-in
- Elektrotechniker/-in für Maschinen und Antriebstechnik
- Systemelektroniker/-in
- Mechaniker/-in für Land- und Baumaschinentechnik
- Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/-in
- Zweiradmechaniker/-in
- das gilt auch für die neugeordneten Friseurberufe

in Prüfungsbereichen mit der Note ausreichend und besser zulässig war, ist sie künftig nur noch in **einem** Prüfungsbereich möglich. Er muss mit mangel-

Künftig entscheidet der Prüfling, in welchem schriftlichen Prüfungsbereich mündlich zu prüfen ist. Es darf höchstens ein Prüfungsbereich sein, in

Zulässigkeit mündliche Ergänzungsprüfung, wenn sie für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann	
Alt	Neu
auf Antrag des Prüflings oder Ermessen des Prüfungsausschusses	auf Antrag des Prüflings
in einzelnen Prüfungsbereichen.	in einem mit schlechter als ausreichend bewerteten Prüfungsbereich.

Die neuen Verordnungen sichern zum einen die inhaltliche Wiedererkennbarkeit der bisherigen Erprobungsverordnungen, zum anderen aber auch die weitgehende Umsetzung der Hauptauschussesempfehlung des Bundesinstituts für Berufsbildung – BIBB-Empfehlung – zur Vereinheitlichung der Prüfungsanforderungen. Letztere bringt gravierende inhaltliche sowie systematische Änderungen bezüglich der Zulässigkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung mit sich. Während nach der alten Regelung je nach Lage des Einzelfalls die mündliche Ergänzungsprüfung in allen Prüfungsbereichen – auch

haft oder ungenügend bewertet worden sein.

**Nach wie vor gilt: „Es muss hypothetisch und damit rechnerisch möglich sein, bei voller Punktezahl insgesamt noch auf ein ausreichendes Gesamtergebnis zu kommen!“**

Für sich allein betrachtet ist die neue Regelung für den Prüfungsausschuss anwendungsfreundlicher. Schließlich ist seine Ermessensentscheidung entbehrlich. Darüber hinaus braucht er sich keine Gedanken mehr darüber zu machen, ob ein oder mehrere Prüfungsbereiche abzuprüfen sind.

dem die Note mangelhaft oder ungenügend erzielt worden ist. Es ist aber davon auszugehen, dass ein erhöhter Beratungsbedarf auf den Prüfungsausschuss bzw. die Geschäftsstelle zukommt.

Kompliziert wird diese Regelung in der Prüfungspraxis erst durch die geänderten Bestehensbestimmungen aufgrund der BIBB-Empfehlung. Nach altem Recht mussten im Teil 2 B „Theorie“ mindestens ausreichende Durchschnittsleistungen erreicht werden, um zu bestehen. Diese Bestehenshürde wurde ersatzlos gekippt. Folglich ist es möglich, dass **eine mangelhafte Durch-**

**schnittsleistung in den schriftlichen Prüfungsbereichen durch eine entsprechend bessere Durchschnittsleistung im Kundenauftrag – früher Teil 2 A – ausgeglichen werden kann.**

Im Prüfungsalltag hat diese Regelung fatale Folgen. Die Prüfungsausschüsse müssen sich von ihrer bisherigen Vorgehensweise weitestgehend verabschieden. In der Vergangenheit wurde grundsätzlich erst schriftlich, dann mündlich und zum Schluss praktisch geprüft. Künftig müssen sich die Prüfungsausschüsse umstellen

und grundsätzlich die mündliche Ergänzungsprüfung nach der Benotung des Kundenauftrags im Teil 2 abwickeln. Denn es kann ohne Weiteres sein, dass, wie oben aufgeführt, die mündliche Ergänzungsprüfung entbehrlich ist.

Des Weiteren ist eine mündliche Ergänzungsprüfung in all den Fällen nicht mehr statthaft, auch wenn pädagogisch sinnvoll, in denen der Prüfling bereits in der Praxis durchgefallen ist. Dies führt in aller Regel dazu, dass der Prüfling in seiner Wiederholungsprüfung alle nicht mindestens

ausreichenden Prüfungsleistungen wiederholen muss. Das ist ärgerlich, weil gerade die Prüflinge, die kurz vor der 50%-Grenze liegen, keine Möglichkeit mehr haben, sich mündlich prüfen zu lassen und im Falle des Bestehens von diesem Prüfungsbereich in der Wiederholungsprüfung befreit werden könnten.

**Rainer Koßmann,**  
Abteilungsleiter Berufliche Bildung, HWK Südwestfalen  
rainer.kossmann@hwk-suedwestfalen.de

Welche Voraussetzungen sind zu prüfen?

**Anrechnung von Prüfungsleistungen bei Meister- und Fortbildungsprüfungen**

Die Anrechnung von erbrachten Prüfungsleistungen stellt die Mitglieder von Prüfungsausschüssen in allen Prüfungsbereichen immer wieder vor Schwierigkeiten. Grundgedanke der Anrechnung ist, bereits erbrachte Prüfungsleistungen nicht noch einmal zu prüfen. Dieser sinnvolle Gedanke ist deshalb in der Handwerksordnung (§§ 42 c Abs. 2, 46, 51 a Abs. 6) und auch im Berufsbildungsgesetz (§§ 50, 56 Abs. 2, 57) fixiert. Dabei wird unterschieden zwischen gesetzlichen Befreiungstatbeständen, die ohne einen Antrag seitens des Prüfungsteilnehmers zu einer Befreiung führen, und anderen vergleichbaren Prüfungsleistungen, die auf Antrag des Prüfungsteilnehmers zu berücksichtigen sind.

hier in der Praxis die größten Schwierigkeiten.

Zunächst sollte der Prüfungsausschuss prüfen, ob der Verordnungsgeber Prüfungen für anrechenbar erklärt hat. (So ist zum Beispiel auf Antrag vom Teil I der Meisterprüfung im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk zu befreien, wenn der anerkannte Abschluss „Zum Geprüften Kraftfahrzeug-Service-Techniker“ vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3127) erlangt wurde.)

Muss die Gleichartigkeit bzw. Vergleichbarkeit der bereits erbrachten Prüfungsleistungen festgestellt werden, ist dabei auf die Inhalte und die Qualität der zu vergleichenden Prüfungen, Prüfungsbereiche, Prüfungsfächer oder Handlungsfelder abzustellen. Der Begriff „gleichartig“ bzw. „vergleichbar“ ist allerdings missverständlich, da eine Befreiung von Prüfungsanforderungen nur gerechtfertigt ist, wenn in beiden in Frage stehenden Prüfungen mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden. Deshalb reicht es nicht aus, z.B. die Bezeichnung der Prüfungsfächer in der Erst- und Zweitmeisterprüfung oder der beiden Fortbildungs-

prüfungen miteinander zu vergleichen und bei ihrer Identität ihre „Gleichartigkeit“ zu bejahen. Eine solche Vorgehensweise würde eine Befreiung nicht rechtfertigen. Denn z.B. die Bezeichnungen der Prüfungsfächer in Teil II für alle Handwerksmeisterprüfungen sind weitgehend gleich, z. B. beinhalten die neuen Verordnungen nach § 45 HwO für alle Handwerke in Teil II die Prüfungsfächer Betriebsführung und Betriebsorganisation sowie Auftragsabwicklung. Es ist daher nicht auf die „Gleichartigkeit“ der Prüfungsfächer abzustellen, sondern auf ihre inhaltliche (fachliche) Übereinstimmung. Es würden sonst formale Kriterien zur Grundlage einer Befreiung gemacht, die sich fachlich überhaupt nicht entsprechen. Dabei ist auch auf den Schwierigkeitsgrad und die Dauer der Prüfung und notfalls auch Art, Inhalt und Dauer der Fortbildungsmaßnahme zu achten. Im Zweifelsfall muss der Antragsteller alle notwendigen Dokumente vorlegen, die eine Überprüfung der Vergleichbarkeit ermöglichen.

**Ass. jur. Claudia Dietrich,**  
Leiterin Meisterprüfungsabteilung HWK Hamburg  
cdietrich@hwk-hamburg.de

**ERFAHRUNGSUSTAUSCH**

**WORKSHOP ZUM ERFAHRUNGSUSTAUSCH ZU INNOVATIVEN PRÜFUNGSVERFAHREN**

**30. April 2009 in Düsseldorf**

Bereits seit einem Jahr werden Online-Prüfungen in ersten Abschluss-, Gesellen- und Fortbildungsprüfungen in der Prüfungspraxis erfolgreich erprobt. Es liegen daher schon zum Teil unterschiedliche Erfahrungen zu Organisation und Durchführung von Online-Prüfungen vor. Darüber hinaus sind bereits Weiterentwicklungen des PC-gestützten Prüfungssystems geplant.

In diesem Workshop geht es darum, aktuelle Entwicklungen des Prüfungssystems zu präsentieren. Vor allem jedoch sollen Voraussetzungen und Ablaufprozesse für den Einsatz von Online-Prüfungen diskutiert und daraus Verbesserungsmöglichkeiten abgeleitet werden.

Beitrag für Unterlagen und Verpflegung: 68,00 € inkl. 7 % USt.

**Qung Tan,**  
Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk,  
E-Mail: qtan@zwh.de